



Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2020

Verordnung über Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in der Tagesbetreuung (COVID-19-Verordnung Tagesbetreuung)

P200535

1. Der Regierungsrat beschliesst die neue Verordnung über Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) in der Tagesbetreuung (COVID-19-Verordnung Tagesbetreuung).
2. Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 16. März 2020 in Kraft. Sie gilt solange, wie Art. 5 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (COVID-19-Verordnung 2) gilt, längstens bis am 31. August 2020.
3. Für den Fall, dass die ausserordentliche Lage über den 31. August 2020 hinaus dauert, beauftragt der Regierungsrat das Erziehungsdepartement, vor Ablauf der Frist eine neue Vorlage auszuarbeiten und sie ihm zur Beschlussfassung vorzulegen.
4. Der Regierungsrat bewilligt für die Unterstützungsmassnahme zugunsten der Tagesbetreuungseinrichtungen maximale Ausgaben in der Höhe von Fr. 15'000'000 zu Lasten der Erfolgsrechnung des Erziehungsdepartements (Dienststelle Jugend, Familie und Sport).
5. Eine allfällige Kreditüberschreitung wird im Rahmen der Hochrechnung beantragt.

Begründung

Mit der COVID-19-Verordnung Tagesbetreuung greift der Regierungsrat den Tagesbetreuungseinrichtungen in der aktuell schwierigen Situation unter die Arme. Nachdem der Regierungsrat am 17. März 2020 bereits Massnahmen zugunsten der Eltern beschlossen hat, federt er nun auch für die Tagesbetreuungseinrichtungen die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung des Coronavirus ab. Sie erhalten die ausfallenden Elternbeiträge – abzüglich Entschädigungen Dritter, beispielsweise für Kurzarbeit, und abzüglich Minderaufwand für nicht anfallende Sachkosten – vollumfänglich während der Dauer der ausserordentlichen Lage entschädigt. Die Unterstützung wird auf Gesuch hin bewilligt. Um Liquiditätsengpässe bei den Betreuungs-

einrichtungen zu verhindern, werden Vorauszahlungen geleistet. Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 16. März 2020 in Kraft und gilt vorerst bis 31. August 2020.

